

Informationen über die einkommensabhängige Festsetzung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten

Für den Besuch von Kinderkrippe und Kinderhort im Kreis Mainz-Bingen sind Elternbeiträge festzusetzen. Der Elternbeitrag kann auf Antrag einkommensabhängig festgesetzt werden. Stellen die Eltern keinen Antrag oder legen sie keine geeigneten Unterlagen vor, wird der jeweils geltende Höchstbeitrag fällig. Anträge können bis zu sechs Monate rückwirkend gestellt werden. Der Elternbeitrag in einer Kindertagesstätte wird monatlich erhoben. Der volle Monatsbeitrag gilt auch, wenn der Besuch der Kindertagesstätte im Laufe eines Monats beginnt oder endet.

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem **bereinigten Nettoeinkommen**. Maßgeblich ist das monatliche Einkommen der Eltern einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen. Einmalige Einnahmen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dabei nicht berücksichtigt. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, können abgesetzt werden.

Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Einkommensveränderungen dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen. Ebenso ist das Jugendamt berechtigt, jährlich die Einkommensnachweise zu überprüfen und eine Neufestsetzung ab dem Zeitpunkt der Veränderung des Einkommens zu treffen.

Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung eintreten, können während des Festsetzungszeitraumes ab dem Monat der Bekanntgabe nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne von § 48 SGB X vorliegt.

Ändert sich während des Festsetzungszeitraumes die Art der Besuchsform (z.B. Wechsel in Splitting-Angebot), wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung entsprechend der ermittelten Einkommensgruppe unter Anwendung der Tabelle neu festgesetzt.

Ändert sich die Anzahl der Kinder im Haushalt, sind die entsprechenden Nachweise (Geburtsurkunde, Elterngeldbescheid, u.a.) umgehend vorzulegen und der Elternbeitrag wird entsprechend der ermittelten Einkommensgruppe unter Anwendung der Tabelle neu festgesetzt.

Der Träger oder eine von ihm benannte Stelle wird darüber informiert, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum der jeweilige Elternbeitrag festgesetzt wird.

Der jeweils fällige Elternbeitrag und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgrenzen ergeben sich aus der umseitig abgedruckten **Tabelle der Elternbeiträge**.

Beitragsfreiheit für Kindergärten seit August 2010

Bereits seit Sommer 2010 ist in Rheinland-Pfalz der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

Beitragspflichtig bleibt jedoch der **Besuch von Krippen- und Hortgruppen** gemäß § 13 Abs. 4 KiTaG. Ebenso ist für **Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres**, die eine kleine altersgemischte Kindergartengruppe besuchen, ein Krippenbeitrag zu erheben.

Tabelle Elternbeiträge

Für Eltern, die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben, sowie für unverheiratete Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gilt die Einkommensgrenze 1. Ansonsten ist die Einkommensgrenze 2 anzuwenden.

Der Elternbeitrag ermäßigt sich für Familien mit mehreren Kindern auf den in der Tabelle angegebenen Betrag. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben und für die aktuell Kindergeld bezogen wird. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.

Kinderkrippe

Gruppe	Einkommen von weniger als		Kinderkrippe 5 Wochentage			Kinderkrippe 3 Wochentage			Kinderkrippe 2 Wochentage		
	Grenze 1	Grenze 2	1 Kind	2	3	1 Kind	2	3	1 Kind	2	3
1	1.400 €	1.100 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	1.900 €	1.600 €	100 €	75 €	50 €	80 €	60 €	40 €	60 €	45 €	30 €
3	2.500 €	2.100 €	175 €	133 €	90 €	150 €	115 €	75 €	120 €	90 €	60 €
4	3.100 €	2.600 €	255 €	193 €	130 €	220 €	165 €	110 €	180 €	135 €	90 €
5	3.800 €	3.100 €	350 €	265 €	175 €	290 €	220 €	145 €	240 €	180 €	120 €
6	Höchstbeitrag		450 €	345 €	225 €	350 €	265 €	175 €	300 €	225 €	150 €

Kinderhort

Gruppe	Einkommen von weniger als		Kinderhort 5 Wochentage			Kinderhort 3 Wochentage			Kinderhort 2 Wochentage		
	Grenze 1	Grenze 2	1 Kind	2	3	1 Kind	2	3	1 Kind	2	3
1	1.400 €	1.100 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	1.900 €	1.600 €	75 €	56 €	38 €	70 €	55 €	35 €	60 €	45 €	30 €
3	2.500 €	2.100 €	110 €	83 €	55 €	95 €	70 €	50 €	85 €	60 €	45 €
4	3.100 €	2.600 €	145 €	113 €	75 €	120 €	90 €	60 €	110 €	85 €	55 €
5	3.800 €	3.100 €	180 €	139 €	93 €	150 €	115 €	75 €	130 €	100 €	65 €
6	Höchstbeitrag		215 €	165 €	110 €	180 €	135 €	90 €	150 €	115 €	75 €

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Frau Tatiana Petry

Abt. Jugendamt

Fachbereich Verwaltung Jugendamt

Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim

Tel. 06132 7 87-13140, Fax 06132 7 87 97-13140

E-Mail petry.tatiana@mainz-bingen.de